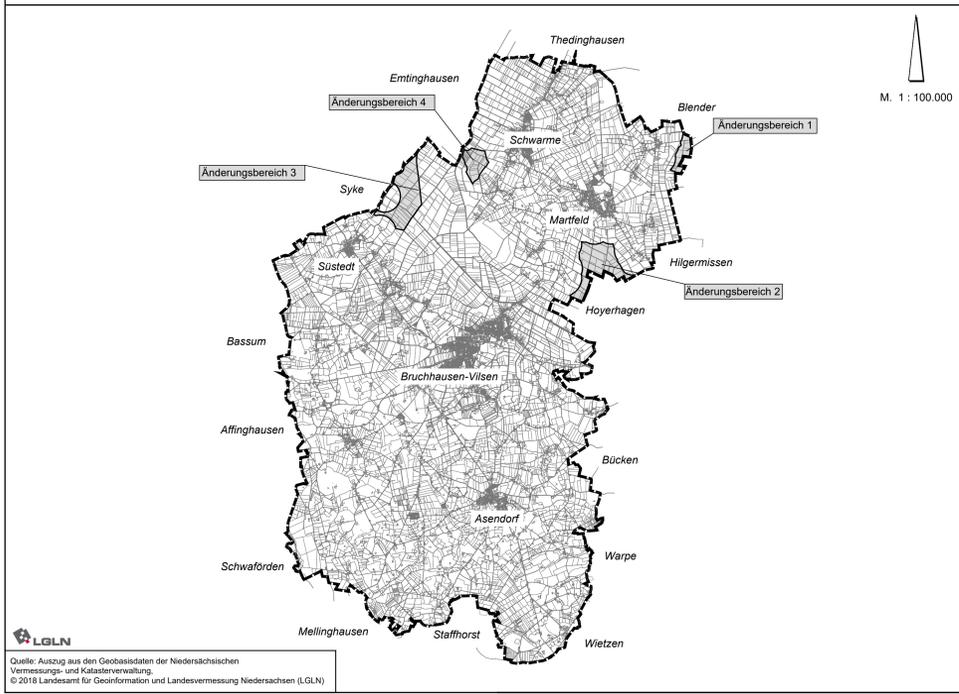
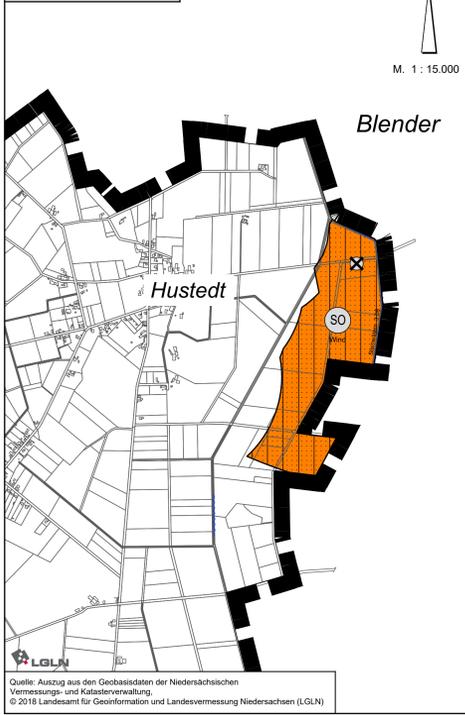


Geltungsbereich der Ausschlusswirkung: Außenbereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit Ausnahme der positiv dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung



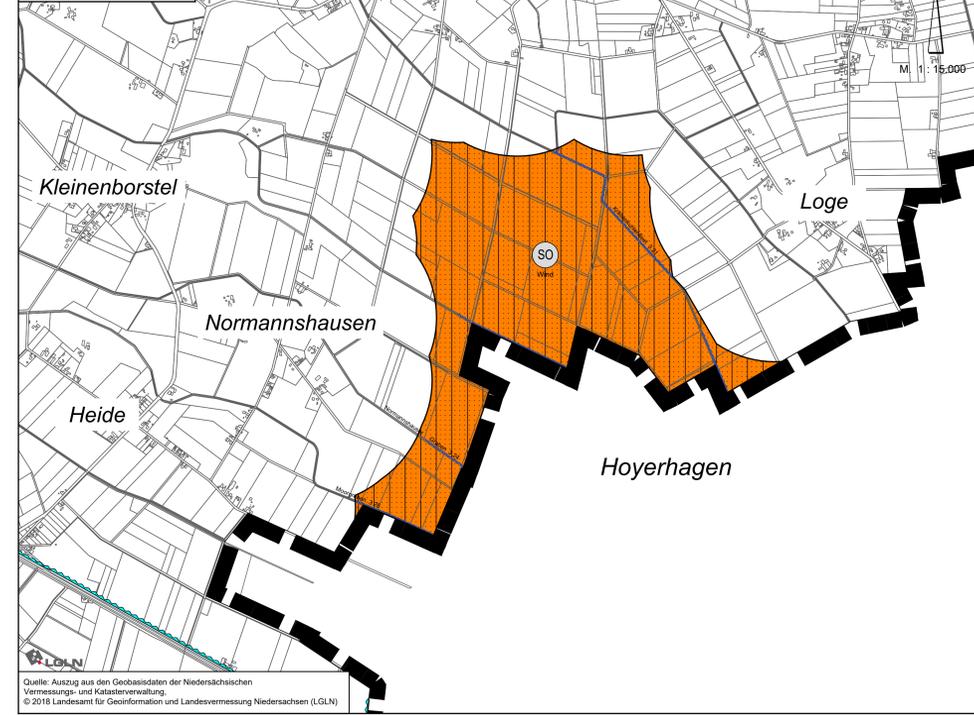
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2018 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Änderungsbereich 1



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2018 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Änderungsbereich 2



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2018 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung** (§5 Abs.2 Nr.1 BauGB und §1 Abs.2 Nr.11 BauNVO)
 - SO Wind**: Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen** (§5 Abs.2 Nr.4 BauGB)
 - unterirdische Leitung
 - oberirdische Leitung
- Wasserrflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung: Weserdeichgeschützte Flächen
 - Umgrenzung der Flächen mit Wasserrechtlichen Festsetzungen, Zweckbestimmung: Vorranggebiet für Trinkwasser
 - Gewässer II. Ordnung mit Nummer der Gewässer im Verzeichnis
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald** (§5 Abs.2 Nr.9a BauGB)
 - Flächen für Wald
- Sonstige Planzeichen**
 - Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet, hier: Aftlastenverdachtsfläche
 - Grenzen der Sonstigen Sondergebiete
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches/Ausschlusswirkung

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen diese 102. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Darstellungen, beschlossen.

Bruchhausen-Vilsen, den (Siegel)
Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke
Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000 (im Original)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2018 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden

Planverfasser
Die 102. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH Eschenweg 1, 26121 Oldenburg.
Oldenburg, den
Unterschrift

Aufstellungsbeschluss
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am die Aufhebung der 102. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am
Bruchhausen-Vilsen, den (Siegel)
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 102. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am
Der Entwurf der 102. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
In diesem Zeitraum waren diese ausliegenden Unterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich über <http://www.bruchhausen-vilsen.de/buergerinfo/bauen-und-wirtschaft/baueingetragene-verfahren.html> sowie über das Landesportal <https://lup.niedersachsen.de> zugänglich.
Bruchhausen-Vilsen, den (Siegel)
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 102. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
Bruchhausen-Vilsen, den (Siegel)
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung
Die 102. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Diepholz, den (Siegel)
Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrage

Baltrittbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 102. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB von bis öffentlich ausliegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am
Bruchhausen-Vilsen, den (Siegel)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung
Die Entlassung der Genehmigung der 102. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am in bekannt gemacht worden.
Die 102. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.
Bruchhausen-Vilsen, den (Siegel)
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 102. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 102. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Bruchhausen-Vilsen, den (Siegel)
Samtgemeindebürgermeister

Textliche Darstellungen

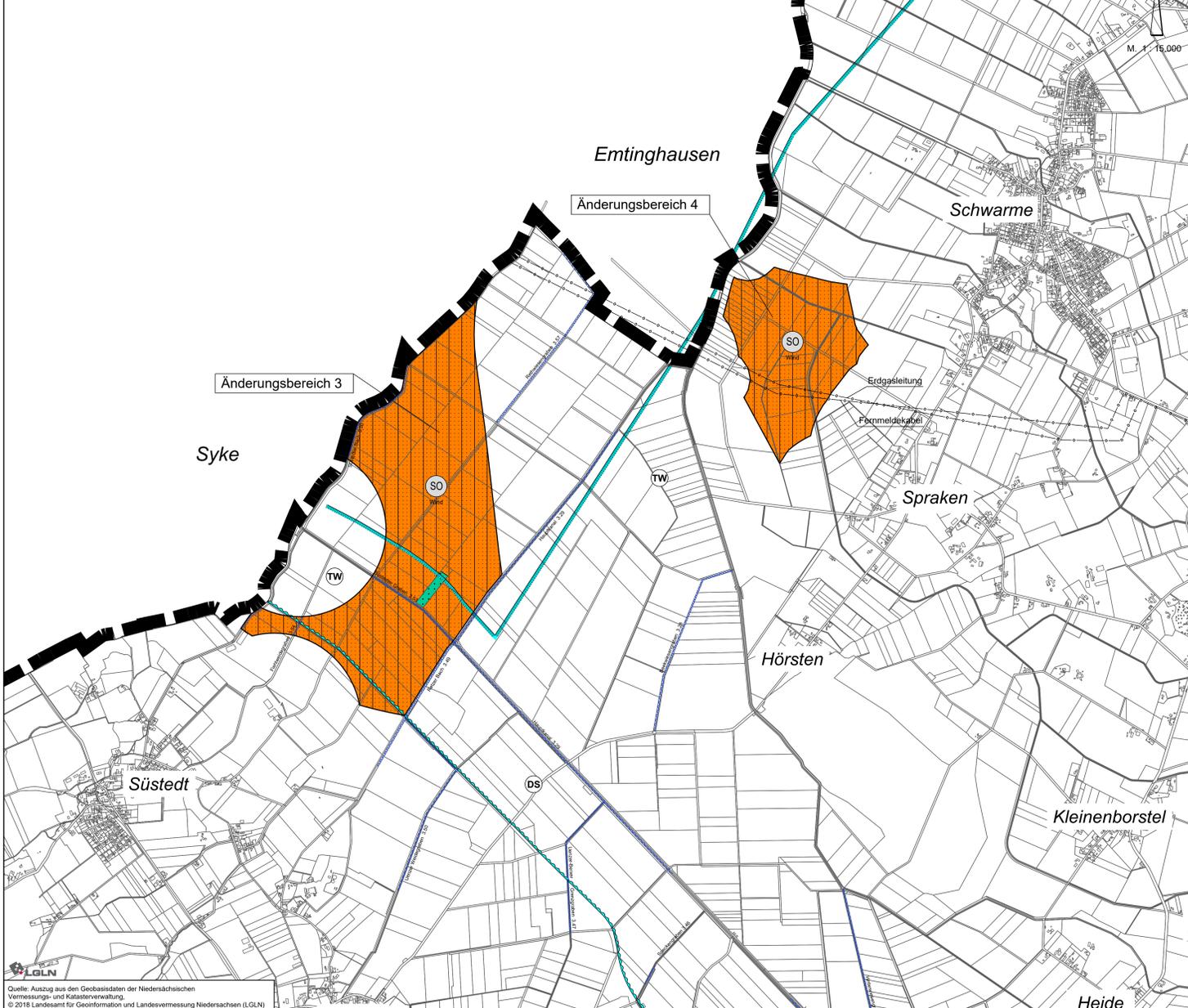
- Außerhalb der in dieser 102. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.
- Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB außerhalb der im Rahmen der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonstigen Sondergebiete weist nur, soweit keine wirksame Steuerung der Windenergie durch die Landes- oder Regionalplanung in Form von Zielen der Raumordnung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB besteht.

Hinweise

- (1) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleasammungen, Schindeln sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlagierungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- Alle Änderungsbereiche befinden sich im Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Mit Auflagen für den Bau und den Betrieb zur Erreichung eines maximalen Grundwasserschutzes für die Überschneidungsfläche der Vorranggebiete muss gerechnet werden.
- Änderungsbereiche 1 und 2: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.
- Änderungsbereich 3: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Allerdings wird für die nördlich angrenzenden Flächen eine Sondierung empfohlen. Über die Sondierung ist im Zuge der Ausführungsplanung zu entscheiden, wenn die konkreten Anlagenstandorte vorliegen.
- Änderungsbereich 4: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

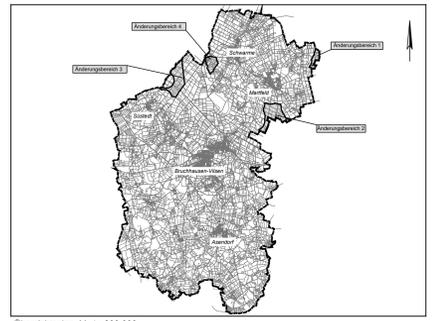
Änderungsbereiche 3 und 4



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2018 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Landkreis Diepholz

102. Flächennutzungsplanänderung



Übersichtsplan M. 1 : 200.000

Dezember 2021 M. 1 : 15.000